

Sicher ist sicher!

Sicherheitshinweise für den schulischen Karateunterricht

Sicherheit für die Schüler

- Es handelt sich bei dem Karate-Angebot um eine von der Schulleitung genehmigte „schulische Veranstaltung“. Nur so ist der Versicherungsschutz für die Schüler gewährleistet.
- Der Karate unterrichtende Lehrer /Trainer verfügt über eine ausreichende Qualifikation.
- Die Übungsstätte befindet sich in einem „sicheren“ Zustand: Boden, Geräte usw.
- Seitens der Schüler muss gewährleistet sein, dass jeglicher Schmuck abgelegt wird, Piercings entfernt werden usw.
- Mit ansteckenden Krankheiten, Infektionen, über den Boden sich verbreitende Bakterien - Fußpilz, Stechwarzen usw. - darf nicht am Karateunterricht teilgenommen werden.

Sicherheit für Lehrer / Trainer

- Lehrer/Trainer unterrichten Karate nur mit Genehmigung der Schulleitung. Nur so wird es zu einer „schulischen Veranstaltung“ mit vollem Versicherungsschutz für alle Beteiligten.
- Sie lassen sich nur auf den Karateunterricht ein, wenn sie über die entsprechenden Qualifikationen verfügen (Vorgaben einzelner KM und des DKV).
- Sie beachten strikt den KMK-Beschluss „...Verbot von Sportarten mit gefährlichen Schlagtechniken...“ (Hinweise in „Verboten – Erlaubt“ des DKV-Schulsportreferenten).
- Sie überzeugen sich von der Sicherheit der Übungsstätte (Boden, Geräte usw.).
- Sie nehmen Belehrungen vor und dokumentieren sie:
 - Belehrung über „Verbot von Trefferwirkung“
 - Belehrung über „Notwehrparagrah“ (Notwehr – Nothilfe)
 - Belehrung über „Selbstverteidigung“
 - Dokumentation in Tagebuch und Stoffverteilungsplan
- So sind dann auch „Leichtes Randori“ und „Partnerübungen“ nach den o.g. Belehrungen möglich. Hierbei können „... körperliche Kontakte, vergleichbar anderen Sportarten, sofern sie pädagogisch vertretbar sind, ...“ zugelassen werden.
- Entscheidend für die rechtliche Sicherheit des Unterrichtenden bei Übungen mit Partner sind: Klare Belehrung, eindeutig vorgegebene Techniken, alle Techniken sind nur auf Kommando auszuführen.